



Revisionsbericht Nr. 2

St.Gallen, 18. Februar 2013

Revisionsbereich

Lohnrevision Lehrpersonen

Revisionsart

Jahresrevision 2012

1 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Wir haben die Berechnung, Auszahlung und Verbuchung der Löhne im Rechnungsjahr 2012 für die Lehrpersonen der Stadt St.Gallen geprüft. Diese Prüfung erfolgt jährlich und bildet Bestandteil der Revision der städtischen Jahresrechnung.

Wir konnten in die Unterlagen, die für die Prüfung notwendig waren, uneingeschränkt Einsicht nehmen. Allfällige Fragen wurden rasch und ausreichend beantwortet.

Nach unserer Beurteilung sind die Löhne korrekt und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften abgewickelt worden.

Unsere Prüfungsergebnisse sind in Kapitel 3 beschrieben.

Berichtsempfänger:

Stadtrat

Geschäftsprüfungskommission

Stadtschreiber

Finanzamt

Schulamt



2 Auftrag und Durchführung

2.1 Angaben zur Organisation

Anstellung und Entlöhnung von Lehrpersonen der Stadt richten sich nach dem kantonalen öffentlichen Recht. Für das Lohnwesen der Lehrpersonen ist das Schulamt verantwortlich. Die Lohnauszahlungen erfolgen zentral durch das Personalamt.

2.2 Auftrag und Durchführung sowie Schwerpunkte

Die Prüfung des Lohnwesens erfolgt jährlich und bildet Bestandteil der Revision der Jahresrechnung der Stadt St.Gallen.

Die Prüfungsschwerpunkte werden anhand eines mehrjährigen Prüfprogrammes festgelegt. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, grenzen wir dabei unsere Arbeiten gegenüber den periodischen Prüfungen von Dritten (SVA, SUVA) ab. Die einzelnen Prüfungshandlungen basieren auf Unterlagen und Auswertungen der Lohnbuchhaltung und andererseits auf nach prüfungsspezifischen Kriterien aufgebauten Auswertungen der VRSG-Lohnapplikation. Des Weiteren werden Lohnauszahlungen, die gegenüber dem Vormonat wesentlich abweichen sowie Änderungen von Lohnklasse oder Stufe, monatlich geprüft.

Die Revision wurde im Januar 2013 durchgeführt. Wir konnten in sämtliche Unterlagen, die für die Prüfung notwendig waren, uneingeschränkt Einsicht nehmen. Allfällige Fragen wurden rasch und ausreichend beantwortet. Wir bedanken uns bei dieser Gelegenheit für die gute Zusammenarbeit.

2.3 Besprechung und Berichterstattung

Wir haben das Revisionsergebnis am 18. Februar 2013 mit dem Leiter des Schulamtes, der Abteilungsleitung Dienste sowie dem Stellvertreter des Lohnwesens Lehrpersonen besprochen. Aufgrund der Ergebnisse erübrigt sich eine Stellungnahme.



3 Prüfungsergebnisse

3.1 Besoldungsskala

Die für Lehrpersonen der Volksschule geltenden Besoldungsansätze werden jährlich mittels Regierungsbeschluss festgelegt (RRB, sGS 213.513). Gegenüber dem Vorjahr 2011 blieben die Lohnansätze für Lehrpersonen für das Jahr 2012 unverändert.

3.2 Abstimmung der Lohndaten

Das Total der Löhne pro Schulbereich gemäss Lohnbuchhaltung wurde mit dem in der Laufenden Rechnung verbuchten Lohnaufwand abgestimmt. Die einzelnen Abweichungen waren durch Umbuchungen bzw. manuelle Buchungen begründet (Leistungsprämien, Reise-spesen, diverse Sachaufwendungen) und konnten detailliert und vollständig nachgewiesen werden.

3.3 Lohnabrechnungen

Bei verschiedenen Lehrpersonen haben wir die Richtigkeit der monatlichen Lohnabrechnung für das ganze Jahr geprüft. Nebst dem ordentlichen Monatslohn wurde das Augenmerk insbesondere auf Zulagen, Sonderzahlungen, Rückerstattungen sowie auf ausserordentliche Abzüge gerichtet. Die vorgenommenen Prüfungen geben zu keinerlei Bemerkungen Anlass.

3.4 Neueintritte

Anhand der Personaldossiers haben wir bei den im Jahr 2012 neu eingetretenen Lehrpersonen stichprobenweise geprüft, ob die Anfangseinstufung sowie das für die Diensttreueprämie massgebende Datum in Übereinstimmung mit der Verordnung über das Dienstverhältnis der Volksschullehrkräfte (VDL, sGS 213.14) vorgenommen wurden. Des Weiteren haben wir geprüft, ob der Klassen- bzw. Stufenwechsel per 1.1.2013 korrekt erfolgte.

Eine Lehrperson wurde beim Stufenwechsel per 1.1.2013 um eine Stufe zu hoch eingereiht (PLB/3 Fr. 81'811.10 anstatt PLB/2 Fr. 78'812.50). Dies hatte im Januar 2013 eine um Fr. 241.55 zu hohe Lohnauszahlung zur Folge. Die notwendige Korrektur wurde inzwischen veranlasst. Der zuviel ausbezahlte Betrag wird mit dem Februarlohn verrechnet. Ansonsten sind sowohl die Anfangseinstufungen als auch die Stufenwechsel richtig erfolgt.

3.5 Änderungen von Lohnklasse oder Lohnstufe

Über Änderungen von Lohnklasse oder Lohnstufe wird bei der Lohnverarbeitung monatlich eine Auswertung erstellt. Anhand ausgewählter Personaldossiers haben wir geprüft, ob die vorgenommenen Änderungen zu Recht und korrekt erfolgten. Die Prüfungen geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

3.6 Leistungsprämien

Gemäss Art. 2quinquies des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer kann eine besondere Leistungsprämie ausbezahlt werden, wenn die Lehrperson eine aussergewöhnliche Leistung erbringt. Laut Art. 15 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Volksschul-Lehrpersonen stehen für diese Leistungsprämien je Gemeinde und Kalenderjahr 0.2%



der Lohnsumme der Lehrpersonen der Volksschule (inkl. Kindergarten) sowie der Fachlehrpersonen für Therapien und Stützunterricht, einschliesslich Arbeitgeberbeiträge an die Personalversicherungen, zur Verfügung. Mit Regierungsbeschluss vom 13. Dezember 2011 wurde der Ansatz für das Jahr 2012 bei 0.3% festgelegt.

Die Direktion Schule & Sport kennt zwei Arten von besonderen Leistungsprämien: die kleine Leistungsprämie im Wert bis Fr. 300 (Ausrichtung in Form von Einkaufs- oder Essensgutscheinen) und die grosse Leistungsprämie im Wert von Fr. 300 bis Fr. 3'000 (Ausrichtung als Barzahlung oder durch Gewährung von bezahltem Urlaub). Leistungsprämien von Fr. 500 bis Fr. 1'000 werden i.d.R. von der Abteilungsleitung Schulen und dem Leiter Schulamt viisiert. Leistungsprämien über Fr. 1'000 werden i.d.R. zusätzlich durch den zuständigen Stadtrat autorisiert.

Im Rechnungsjahr 2012 sind TFr. 60.4 an kleinen Leistungsprämien und TFr. 73.4 an grossen Leistungsprämien ausgerichtet worden. Damit wurde der zur Verfügung stehende Betrag von rund TFr. 202 mit insgesamt TFr. 133.8 (Vorjahr TFr. 113.9) oder zu rund zwei Dritteln beansprucht. Im Übrigen haben die stichprobenweise vorgenommenen Prüfungen gezeigt, dass die Visumsregelungen eingehalten wurden.

3.7 Tätigkeiten im Stundenlohn

Die Auszahlungen für die verschiedenen im Stundenlohn entschädigten Tätigkeiten (ohne Stellvertretungen) beliefen sich im Berichtsjahr 2012 auf total TFr. 148.2 (Vorjahr TFr. 182.4). Vom Total entfielen TFr. 60.3 oder rund 40% auf die Kulturpädagogik und TFr. 32.1 oder rund 22% auf den Turn- & Sportbetrieb.

Die Stundenentschädigungen der Kulturpädagogik betreffen das Schulspiel "Fantasiehe-Da!" (Schulbesuche der Theaterpädagogen). Bei den Stundenentschädigungen des Turn- & Sportbetriebes handelt es sich um die Eissportkurse sowie die Sportkurse während den Frühlings- und Sommerferien. Im Übrigen geben die stichprobenweise vorgenommenen Prüfungen der Stundenabrechnungen und Stundenansätze zu keinerlei Bemerkungen Anlass.

3.8 Bildungsurlaube

Gemäss Art. 14ter des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer haben Lehrpersonen im Wahlstatus nach fünfjähriger Tätigkeit in der betreffenden Schulgemeinde bzw. nach 15 Jahren Unterricht an einer öffentlichen Volksschule im Kanton St.Gallen Anspruch auf bezahlten Bildungsurlaub von einem halben Semester. Nach weiteren zehn Jahren kann ein zweiter Bildungsurlaub im gleichen Umfang beansprucht werden. Der Anspruch ist spätestens zu Beginn des Schuljahres geltend zu machen, in dem die Lehrperson das 55. Altersjahr erfüllt.

Laut Richtlinien des Erziehungsrates zum Bildungsurlaub umfasst dieser zwölf Wochen, wovon zehn Wochen in die Unterrichtszeit fallen. Über das Gesuch zum Bildungsurlaub entscheidet die Schulleitung. Berechnungsgrundlage für die Besoldung während des Urlaubs ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad in den fünf dem Urlaub vorangegangenen Dienstjahren.



Im Rechnungsjahr 2012 haben zwölf Lehrpersonen ihren Bildungsurlaub ganz oder teilweise bezogen. Anlässlich der Lohnrevision haben wir nebst Anspruchsberechtigung und Urlaubsdauer insbesondere geprüft, ob im Falle eines tieferen durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten fünf Dienstjahre als im Monat bei Urlaubsbeginn die Besoldung entsprechend reduziert wurde. Die gesetzlichen Vorgaben wurden vollumfänglich eingehalten.

3.9 Spesenrückerstattungen

Angefallene Spesen betreffend Lehrpersonen werden in der Regel direkt über die verschiedenen Sachkredite der einzelnen Schulen abgerechnet, womit eine Auswertung dieser Spesenrückerstattungen nach Lehrperson nicht möglich ist. Grundsätzlich werden keine Pauschalspesen vergütet. Die im Rechnungsjahr 2012 über den Lohn ausbezahlten Spesenrückerstattungen betrugen insgesamt TFr. 3.3 (Vorjahr TFr. 3.8).

3.10 Beiträge an Weiterbildungen

Seit Einführung des neuen Lohnausweises per 1.1.2007 müssen Vergütungen von Weiterbildungskosten, welche die Stadt den Lehrpersonen ausbezahlt, über das Lohnwesen erfasst werden. Der Antrag um Kostenbeteiligung an einer individuellen Weiterbildung ist der Schulleitung einzureichen und wird durch diese autorisiert. Bezüglich der im Rechnungsjahr 2012 ausbezahlten Rückerstattungen über TFr. 90.8 (Vorjahr TFr. 119.3) haben wir stichprobenweise geprüft, ob der Antrag korrekt unterzeichnet und die Auslagen nachgewiesen waren, die Weiterbildung im Interesse der Schule erfolgte und die Rückerstattung im Lohnausweis richtig aufgeführt war. Die Prüfungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

3.11 Unbezahlte Urlaube

Über die Gewährung eines unbezahlten Urlaubes entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Lehrperson. Entsprechend der Dauer des unbezahlten Urlaubes werden nebst dem ordentlichen Lohn auch der 13. Monatslohn sowie der Ferienanspruch anteilmässig gekürzt. Die Lohnabzüge für unbezahlte Urlaube beliefen sich im Rechnungsjahr 2012 auf insgesamt TFr. 461.5 (Vorjahr 482.3).

Anhand von Stichproben haben wir geprüft, ob der Lohn sowie der 13. Monatslohn entsprechend der Anzahl unbezahlter Urlaubstage gekürzt wurde. Dabei haben wir festgestellt, dass der Lohnabzug bei zwei Lehrpersonen um Fr. 702.90 bzw. um Fr. 548.40 zu niedrig ausfiel. Ursache war in beiden Fällen eine falsche Berechnung des Wertes einer Lektion. Die Rückforderung der zuviel ausbezahlten Löhne wurde inzwischen in die Wege geleitet.

3.12 Diverse Lohnabzüge

Die diversen Lohnabzüge über insgesamt TFr. 57.2 (Vorjahr TFr. 70.4) setzen sich zusammen aus Lohnabzügen für die Kinderkrippe Schlössli von TFr. 26.4, Lohnpfändungen von TFr. 14.7 sowie Korrekturen zur Anzahl entschädigter Lektionen und diverse Lohnabzüge von TFr. 16.1. Die Abzüge und Verrechnungen sind rechtens und korrekt erfolgt.



Die mittels einer separaten Lohnart erfassten Lohnabzüge für die Benützung von Parkplätzen des Verwaltungsvermögens beliefen sich im Berichtsjahr 2012 auf total TFr. 19.9 (Vorjahr TFr. 18.5). Die Überprüfung der aus dem Jahr 2008 stammenden Regelung betreffend die Parkplatzbenützung auf dem Areal der Sekundarschule Blumenau war im Zeitpunkt der Berichterstattung noch im Gange.

Finanzkontrolle der Stadt St. Gallen

J. Schnider

A. Kälin

